



ORTSBÜRGERGEMEINDE
BIRMENSTORF

Badenerstrasse 25
5413 Birmenstorf
Telefon 056 201 40 65
www.birmenstorf.ch
gemeinderat@birmenstorf.ch

EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERVERSAMMLUNG

Mittwoch, 15. November 2023, 19.30 Uhr,
Turnhalle Träff

Herzlich willkommen

zur ordentlichen Winter-Gemeindeversammlung 2023.

Wir freuen uns auf angeregte, konstruktive Diskussionen mit zahlreichen Teilnehmenden.

Bitte bringen Sie Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagsseite) mit.

Traktandenliste

1. Versammlungsprotokoll vom 16. Juni 2023
2. Genehmigung Budget 2024
3. Verschiedenes und Umfrage

GEMEINDERAT BIRMENSTORF



Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Traktandenliste	Titelseite
Inhaltsverzeichnis	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 7
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	8 - 9



Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können ab sofort bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07:00 Uhr durchgehend bis 15:00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.



Traktandenbericht

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 haben von insgesamt 257 Stimmberechtigten deren 45 teilgenommen und dabei folgende Beschlüsse in zustimmendem Sinne gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2022
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts 2022
3. Aufnahmen ins Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf AG
 - a) Ehrler, Werner, 1958, von Birmenstorf AG und Küssnacht SZ
 - b) Käser, Thomas, 1968, von Birmenstorf AG und Böztal AG
Käser geb. Käppeli, Doris, 1970, von Birmenstorf AG, Böztal AG und Knutwil LU
 - c) Käser, Laura, 1999, von Birmenstorf AG und Böztal AG
 - d) Käser, Roman, 1997, von Birmenstorf AG und Böztal AG
 - e) Strickler, Patrick, 1978, von Birmenstorf AG
Strickler, Lea Dunja, 2010, von Birmenstorf AG
Strickler, Elin Noemi, 2012, von Birmenstorf AG
Strickler, Enya Lielle, 2017, von Birmenstorf AG
4. Genehmigung der Rechnung 2022

Sämtliche Beschlüsse wurden im Sinne des jeweiligen Antrages gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Prüfung des Protokolls durch Finanzkommission

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 sei zu genehmigen.

2. Genehmigung Budget 2024

(Gemeinderat Martin Hofer)

Einleitung

Das Budget 2024 wird nicht vollständig abgedruckt und den Stimmberechtigten verteilt. Interessierte haben die Möglichkeit, dieses samt Erläuterungen während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei einzusehen, im Internet (www.birmenstorf.ch) herunterzuladen oder bei der Abteilung Finanzen zu bestellen (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Erfolgsrechnung

Das vorliegende Budget der Ortsbürgergemeinde (inkl. Forstrechnung) weist einen Ertragsüberschuss von CHF 19'670 aus.

Die einzelnen Ausgabeposten sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2024 ersichtlich und begründet.

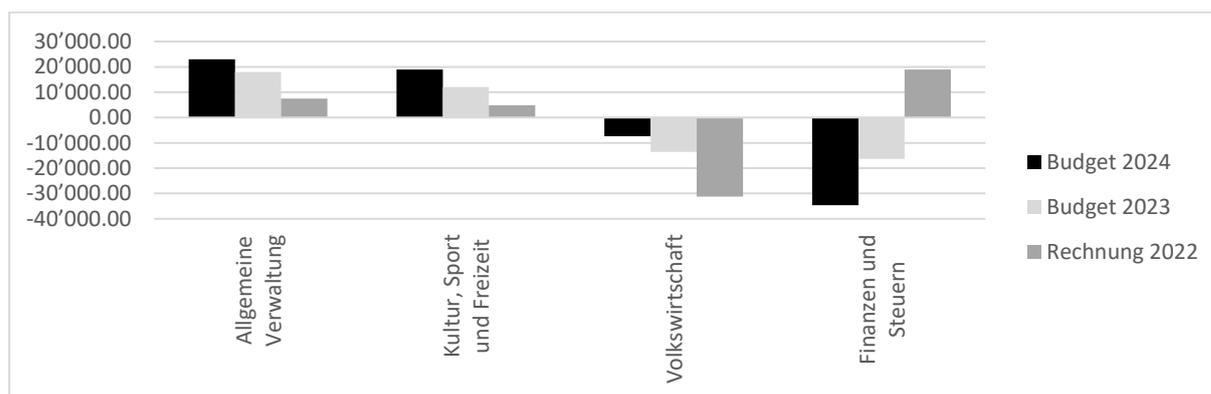
Erfolgsausweis	Ortsbürgergemeinde
Betrieblicher Aufwand	225'730
Betrieblicher Ertrag	186'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 39'330
Ergebnis aus Finanzierung	59'000
Operatives Ergebnis	19'670
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	19'670
<i>Budget Vorjahr</i>	<i>- 6'790</i>

+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss



Nettoaufwand / Nettoertrag Erfolgsrechnung Budget 2024

Die Aufteilung des Nettoaufwandes / Nettoertrags der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand / Nettoertrag nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
0 Allgemeine Verwaltung	23'030	17'890	7'455.15
3 Kultur, Sport und Freizeit	19'000	12'000	4'832.36
8 Volkswirtschaft	- 7'400	- 13'600	- 31'258.53
9 Finanzen und Steuern	- 34'630	- 16'290	18'971.02

Investitionsrechnung

Die Ausgaben für bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Planprojekte sowie Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern mit mehrjähriger Nutzungsdauer fallen unter den Investitionsbegriff, sofern die Bruttokosten pro Einzelobjekt CHF 50'000 übersteigen.

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann.

Finanzierungsausweis	Ortsbürgergemeinde
Investitionsausgaben	0
Investitionseinnahmen	0
Nettoinvestitionen	0
Selbstfinanzierung	19'670
Finanzierungsergebnis	19'670

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zur Zahlenzusammenstellung? - Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Antrag:

Das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.



Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Anfragerecht

Stimmberechtigte können zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf dem amtlichen Publikationsorgan - die Gemeindehomepage Birmenstorf - und zusätzlich in der 'Rundschau Nord'.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Ziffer III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindeganzlei hilft weiter!